

## Die Europäische Geheimchutzrichtlinie

Antonia Herfurth, Rechtsreferendarin in München

No 377 | APRIL 2017

Anfang Juli 2016 ist die Richtlinie „über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung“ in Kraft getreten. Die Umsetzung dieser sog. Geheimnisschutz-Richtlinie hat durch die Unionsmitgliedstaaten innerhalb von zwei Jahren zu erfolgen. In der Folge besteht in der EU ein einheitliches Schutzniveau für Geschäftsgeheimnisse.

### Hintergründe und Anstoß der Richtlinie

Die EU hat im Rahmen ihrer Strategie Europa 2020 eine Studie zum Thema des intelligenten, nachhaltigen und integrativen Wirtschaftswachstums innerhalb der Union durchgeführt. Diese offenbarte sehr unterschiedliche Schutzniveaus von Geschäftsgeheimnissen in den Mitgliedstaaten. Während in Spanien und Belgien, beispielsweise, der Schutz von Geschäftsgeheimnissen sowohl zivilrechtlich als auch strafrechtlich verankert ist, existieren in Italien und Deutschland ausschließlich zivilrechtliche Normen. Wobei auch diese strafrechtsgleiche Rechtsfolgen hervorrufen können. In Frankreich wiederum scheiterte stets der Versuch überhaupt einen gesetzlichen Schutz zu etablieren. Gegenwärtig stützt sich der Schutz lediglich auf allgemeine arbeitsrechtliche Prinzipien wie Loyalität und Verschwiegenheit. Solch starke Abweichungen hemmen jedoch grenzüberschreitende Aktivitäten, da durch Länder mit geringeren Standards ein zu schwacher Schutz von Geschäftsgeheimnissen befürchtet wird.

Des Weiteren besteht seit langem ein Spannungsverhältnis zwischen Geheimnisschutz einerseits und der Gefahr des Offenbarenmüssens eines Geheimnisses

im Falle eines Gerichtsprozess andererseits. Denn nach der Europäischen Menschenrechtskonvention herrscht in Europa das Recht auf ein faires Verfahren. Das bedeutet für die Öffentlichkeit Beteiligung in Form von frei zugänglichen Dokumenten, Gerichtsverhandlungen und Urteilsbegründungen. Obgleich dieser Grundsatz eine für die Demokratie relevante Ausprägung des Rechtsstaatsprinzips ist, ist die Grundidee eines Geschäftsgeheimnisses, dass dieses stets geheim bleibt. Infolgedessen sind Geheimnisinhaber nach rechtswidrigen Eingriffen häufig gehemmt vor Gericht zu treten.

### Ziel der Richtlinie

Als Reaktion darauf stieß die EU die Geheimnisschutz-Richtlinie an. Anstatt des zersplitterten Rechts wird nun ein einheitlicher Schutzstandard errichtet. Das Ziel der Richtlinie ist ein reibungsloses Funktionieren des Binnenmarkts durch Schaffung eines ausreichenden und vergleichbaren Rechtsschutzes in Fällen des rechtswidrigen Erwerbs, der rechtswidrigen Nutzung und der rechtswidrigen Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen. Weiteres Ziel ist die Lockerung des Spannungsverhältnisses zwischen Geheimnisschutz und der potenziellen Offenbarung eines Geheimnisses im Prozess und somit eine gesteigerte Rechtsverfolgung im Falle rechtswidriger Verletzungshandlungen.

## Inhalt der Richtlinie

Zu diesem Zweck legt die Richtlinie Vorschriften für den Schutz von Geschäftsgeheimnissen vor rechtswidrigen Eingriffen fest. Dabei steht es den Mitgliedstaaten selbstverständlich offen, im Einklang mit dem Unionsrecht, einen höheren Schutz als den der Richtlinie zu gewähren.

Kapitel I befasst sich mit dem Gegenstand und Anwendungsbereich der Richtlinie. Im Rahmen dessen definiert es insbesondere Begriffe wie „Geschäftsgeheimnis“, „Inhaber eines Geschäftsgeheimnisses“ oder auch „Rechtsverletzer“. Erwerb, Nutzung und Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen werden in Kapitel II geregelt. Dabei differenziert die Richtlinie zwischen rechtmäßigen und rechtswidrigen Handlungen. Sie erkennt somit an, dass der Erwerb, die Nutzung und Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen durchaus rechtmäßig sein können und aus diesem Grund nicht sanktioniert werden dürfen. Kapitel III befasst sich sodann mit Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfen im Falle eines rechtswidrigen Erwerbs, einer rechtswidrigen Nutzung oder Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen. Abschließend enthält Kapitel IV Sanktionen, Berichterstattungen und Schlussbestimmungen für Mitgliedstaaten und Institutionen der EU.

## Veränderungen durch die Richtlinie

Um den Geheimnisschutz zu verbessern, ist eine unionsweite Anpassung der Schutzstandards notwendig. Dazu wird, wie bereits aufgezeigt, eine einheitliche Definition des Begriffs „Geschäftsgeheimnis“ etabliert. Damit Informationen als Geschäftsgeheimnis im Sinne der Richtlinie gelten, werden erhöhte Anforderungen an sie gestellt. Die Richtlinie ist lediglich auf Informationen anwendbar, die geheim, aufgrund dessen von kommerziellem Wert und durch entsprechende Geheimhaltungsmaßnahmen seitens des Geheimnishabers geschützt sind. Insbesondere die letzte Voraussetzung steigert die Schutzanforderungen und bringt die Pflicht des Geheimnishabers mit sich, entsprechende Schutzvorkehrungen zu treffen. Mit den höheren Anforderungen gehen aber auch verbesserte Rechtsinstrumentarien einher. Inhabern von Geheimnissen und Know-how stehen verbesserte Anspruchsgrundlagen und Rechtsfolgen zur Verfügung. So steht dem Geschädigten aus der Richtlinie ein Schadensersatzanspruch zu. Daneben regelt sie

vorläufige und vorbeugende Maßnahmen sowie gerichtliche Entscheidungen gegen Rechtsverletzer. Dabei normiert die Richtlinie geeignete Maßnahmen wie beispielsweise die Einstellung oder das Verbot der Nutzung oder Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen ebenso wie die Vernichtung oder Herausgabe der Dokumente, Gegenstände, Materialien, Stoffe oder elektronischen Dateien, die das Geschäftsgeheimnis enthalten oder verkörpern. Für den Fall eines Gerichtsverfahrens, hat der Unionsgesetzgeber zugunsten von Geheimnishabern ausdrücklich die Wahrung der Vertraulichkeit von Geschäftsgeheimnissen im Verlauf von Prozessen in die Richtlinie aufgenommen und somit das bestehende Spannungsverhältnis gelockert.

## Auswirkungen auf das deutsche Recht

Der Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen knüpft im deutschen Recht bisher an drei Grundlagen an – die arbeitsvertragliche Treuepflicht, § 611 BGB, das Deliktsrecht, § 823 BGB, und das Wettbewerbsrecht, § 17 UWG.

Da § 17 UWG und die Geheimnisschutz-Richtlinie ähnlich gelagert sind, ist eine Gegenüberstellung hier besonders interessant. Während § 17 UWG für ein Geheimnis lediglich voraussetzt, dass dieses nicht offenkundig sein darf, also nicht allgemein bekannt oder leicht zugänglich, fordert die Geheimnisschutz-Richtlinie, dass ein Geheimnis durch geeignete Schutzmaßnahmen geschützt sein muss. Dies hat der Geheimnishaber im Falle eines Prozesses zu beweisen. Somit fordert die Richtlinie mehr Eigeninitiative und –verantwortung des Geheimnishabers. Im Gegenzug kann jedoch bereits fahrlässiges Verhalten durch den Rechtsverletzer sanktioniert werden, nicht nur vorsätzliches wie bei § 17 UWG. Zudem stärkt die Richtlinie den Schutz des Geheimnishabers auf Rechtsfolgenseite. Die bisherigen Ansprüche auf Unterlassung, Auskunft, Beseitigung und Schadensersatz werden um Rückrufs- und Vernichtungsansprüche erweitert.

Wie genau der Inhalt der Richtlinie in das deutsche Recht integriert werden wird, ist noch unklar. Ob der Gesetzgeber möglicherweise § 17 UWG anpasst oder das Gesetz über unlauteren Wettbewerb um ein weiteres Kapitel ergänzt, bleibt abzuwarten.

## Die Richtlinie als „Anti-Whistleblower-Gesetz“?

Die Geheimnisschutz-Richtlinie wurde vielfach als Anti-Whistleblower-Gesetz verschrien, das die freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit einschränkt. Ziel der Richtlinie ist aber vielmehr Industriespionage einzudämmen und Innovationen zu schützen. Das Europäische Parlament betont in seinen Gründen zur Richtlinie, dass diese nicht dazu dienen soll Whistleblowing-Aktivitäten einzuschränken. Sie soll sich lediglich auf rechtswidriges Verhalten, Fehlverhalten oder illegale Tätigkeiten von Relevanz erstrecken, nicht hingegen auf die rechtmäßige Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen. Eine Offenlegung ist der Richtlinie zufolge insbesondere rechtmäßig, wenn sie aus Gründen der freien Meinungsäußerung und Informationsfreiheit erfolgt oder der Aufdeckung eines Fehlverhaltens oder einer illegalen Tätigkeit dient, sofern der Offenlegende in der Absicht gehandelt hat, das allgemeine öffentliche Interesse zu schützen.

Auch Erfahrungswissen darf weitergegeben werden. Kritiker haben befürchtet, dass besondere Fachkenntnisse, die ein Arbeitnehmer im Laufe seiner Tätigkeit erworben hat, bei einem neuen Arbeitgeber nicht weitergegeben werden dürfen, ohne dass der Arbeitnehmer dafür zu haften hat. Das Europäische Parlament hat aber klargestellt, dass das Wissen und die Qualifikationen, die Beschäftigte im Zuge der Ausübung ihrer üblichen Tätigkeit erwerben, nicht unter den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen.

## Schutzmaßnahmen für Geschäftsgeheimnisse

Obgleich die Richtlinie erst bis Juli 2018 von den Mitgliedstaaten umgesetzt werden muss, sollten Geheimnisinhaber wie Unternehmen und Anwälte die Zeit nutzen, um ihre Schutzmaßnahmen frühzeitig anzupassen und zu optimieren. Die Richtlinie lässt bei all den festgesetzten Anforderungen und Regelungen allerdings offen, was geeignete Maßnahmen zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen sind. Dieses Kriterium wird in Zukunft von Rechtsprechung und Lehre auszufüllen sein.

Dennoch kann festgestellt werden, dass zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen eine Kombination aus rechtlichen, technischen und organisatorischen Maßnahmen zielführend ist. Jeder Geheimnisinhaber sollte ein individuelles Schutzkonzept entwickeln und die

Qualität der Schutzmaßnahme der Bedeutung des Geheimnisses anpassen.

### *Identifikation des Geheimnisses*

Zunächst sollten schutzwürdige Geschäftsgeheimnisse, Know-how, aber auch die Träger dessen identifiziert werden, um geeignete Schutzmaßnahmen etablieren zu können. Um einen bestmöglichen Schutz zu erreichen, müssen zudem mögliche Schutzlücken kritisch beleuchtet und durch Anpassung des Schutzkonzepts eliminiert werden.

### *Anpassung von Verträgen*

Im Rahmen der Vertragsgestaltung, insbesondere bei einem Austausch von Informationen zwischen Vertragspartnern, sollte künftig noch stärker auf Geheimnisschutzklauseln und Sanktionen im Falle eines Verstoßes geachtet werden. Insbesondere ist zu beachten, dass, entgegen der aktuellen Rechtslage, durch Art. 4 der Richtlinie künftig das sog. Reverse Engineering von Produkten in Deutschland erlaubt sein wird. Ein Produkt darf also nachgebaut werden, wenn es legal erworben oder bereits öffentlich verfügbar gemacht wurde und keine Software oder patentrechtlich geschützte Erfindung darstellt. Um dies zu verhindern, sind Verträge um entsprechende Verbotsklauseln zu ergänzen. Betriebsintern ist bezüglich Mitarbeitern, die in Berührung mit sensiblen Informationen kommen, ein Geheimnisschutz durch Geheimhaltungsvereinbarungen in Arbeitsverträgen ebenso wie Vertragsstrafen und Kündigungsrechte des Arbeitgebers im Falle der Zuwiderhandlung unerlässlich.

### *Betriebsinterne Maßnahmen*

Als technische, interne Maßnahmen eignen sich Berechtigungs- und IT-Sicherheitskonzepte in Form von strengen Zutritts-, Zugangs- und Zugriffskontrollen für Geschäftsgeheimnisse. Dabei sollten Mitarbeiter, die Zugang zu geheimen Informationen haben, regelmäßig erfasst werden und jeder Mitarbeiter nur so viel Zugang erhalten, wie er für seine jeweilige Aufgabe benötigt. Auf Computern sollte ein Kopierschutz installiert, USB-Anschlüsse gesperrt und die Nutzung privater Speichermedien gänzlich verboten werden. Zudem reduzieren Verschlüsselungen oder ein Passwort-

schutz bei digitalen Dokumenten die Wahrscheinlichkeit eines unberechtigten Zugriffs erheblich. Des Weiteren sind Schulungen der Mitarbeiter zur Thematik eine geeignete Schutzmaßnahme, ebenso wie die Einrichtung eines Compliance Management Systems. Bei letzterem ist besonderes Augenmerk zu legen auf die Festlegung von Pflichten, Maßnahmen und Aufgaben zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen, denen die Mitarbeiter Folge zu leisten haben.

### *Sicherung der Beweislast*

Zu beachten ist ebenso, dass Unternehmen im Falle eines Gerichtsprozesses künftig nachweisen müssen, dass sie geeignete Schutzmaßnahmen im Sinne der Richtlinie ergriffen haben. Aus diesem Grund kommt nicht nur der Umsetzung des entwickelten Schutzkonzepts Bedeutung zu, sondern auch in besonderem Maße der Dokumentation.

### *Stete Aufmerksamkeit*

Trotz der aufgeführten vorbeugenden Maßnahmen, empfiehlt sich ein aufmerksames Beobachten durch den Geheimnisinhaber, um bei möglichem Geheimnisverrat schnellstmöglich die Rechtsverfolgung einleiten zu können.

### **Fazit**

Geheimnisinhaber wie Unternehmen und Anwälte sind durch die Geheimnisschutz-Richtlinie verpflichtet, geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen. Bereits dadurch wird der rechtswidrige Erwerb, die Nutzung sowie Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen erschwert. Sollte es dennoch zu einem Geheimnisverrat kommen, gibt die Richtlinie den Betroffenen einen, wenn auch nur geringfügig, stärkeren Rechtsschutz an die Hand als es das deutsche Recht bisher getan hat. Was der Unionsgesetzgeber mit der Richtlinie aber zweifelsohne getan hat, ist die Bedeutung von Geschäftsgeheimnissen und Know-how zu betonen. Damit ebnet er den Weg für die Einstufung dessen als absolutes Recht, welches ein exklusives, rechtlich geschütztes Herrschaftsrecht ist, das von jedermann respektiert werden muss - gleich dem Urheber-, Patent- oder auch Markenrecht.

### caston.info

Beiträge zu Recht & Wirtschaft International finden Sie kostenfrei im Internet bei caston.info. Unsere Titelliste erhalten Sie auch per Mail.

### IMPRESSUM

### HERAUSGEBER

HERFURTH & PARTNER Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Luisenstr. 5, D-30159 Hannover  
Fon 0511-30756-0 Fax 0511-30756-10  
Mail [info@herfurth.de](mailto:info@herfurth.de), Web [www.herfurth.de](http://www.herfurth.de)  
Hannover · Göttingen · Brüssel  
Member of the ALLIURIS GROUP, Brussels

### REDAKTION

Leitung: Ulrich Herfurth, Rechtsanwalt, zugelassen in Hannover und Brüssel (verantw.)

Mitarbeit: Rechtsanwältin; Angelika Herfurth, Rechtsanwältin, FA Familienrecht; Sibyll Hollunder-Reese, M.B.L. (HSG), Thomas Gabriel, Rechtsanwalt; JUDr. Yvona Rampáková, Juristin (CR); Dr. Jona Aravind Dohrmann, Rechtsanwalt; Marc-André Delp, M.L.E., Rechtsanwalt; Prof. Dr. jur. Christiane Trüe LL.M. (East Anglia; Uzunma Bergmann, Attorney at Law (New York/USA), Solicitor (England & Wales), Advocate and Solicitor (Nigeria); Günter Stuff, Steuerberater; Cord Meyer, Jurist und Bankkaufmann; Martin Heitmüller, Rechtsanwalt, Maître en Droit (FR); Dr. jur. Reinhard Pohl, Rechtsanwalt (D); Xiaomei Zhang, Juristin (CN); Mag. Iur.; Dennis Jussi, Rechtsanwalt; Sabine Reimann, Rechtsanwältin (D), Elena Duwensee, Juristin (Ru), Master of Law (Ru), Araceli Rojo Corral, Abogada (ES) .

### KORRESPONDENTEN

u.a. Amsterdam, Athen, Barcelona, Brüssel, Budapest, Bukarest, Helsinki, Istanbul, Kiew, Kopenhagen, Lissabon, London, Luxemburg, Lyon, Mailand, Madrid, Moskau, Oslo, Paris, Prag, Sofia, Stockholm, Warschau, Wien, Salzburg, Zug, New York, Toronto, Mexico City, Sao Paulo, Buenos Aires, Dubai, Kairo, New Delhi, Bangkok, Singapur, Peking, Shanghai, Tokio, Sydney, Johannesburg

### VERLAG

CASTON GmbH, Law & Business Information  
Luisenstr. 5, D-30159 Hannover,  
Fon 0511 - 30756-50 Fax 0511 - 30756-60  
Mail [info@caston.info](mailto:info@caston.info) Web [www.caston.info](http://www.caston.info)

Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen; die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Wiedergabe, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Herausgeber.